



Ercheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Verantwortliche Redaction für Inserate und Abonnements bei Aug. Weib, Reizgerstraße 8. Ad. Cohn, gr. Steinstraße 73. W. Zimmerberg, Geißeckstraße 67.

Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Intentionspreis für die verzeichneten Corpus-Beile oder deren Raum 15 Rth.

Reclamen vor dem Tagesalender die dreieckighaltene Corpuszeile oder deren Raum 40 Rth.

Nr. 297.

Sonnabend, den 19. Dezember 1885.

86. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Gestohlen sind erstatteter Anzeige zufolge:

- 1) Eine silberne Remontoiruhr mit 2 Goldreifen und Sechsenzeiger aus einer Kammer im Gasthof zum blauen Hekt, am 1. ds. Mts. Abends 10 Uhr;
- 2) ein blau und braun gestreifter halbwooller Oberrock mit blauem Futter, vom Saal des Grundstücks Geißstraße 40, am 4. ds. Mts. Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr;
- 3) ein schwarzer Gehrock, eine schwarze Weste, eine gelbliche tude Stoffhose und ein Hornklemmer, aus einer Wohnstube des Grundstücks Votzthörner 9 am 4. ds. Mts. Nachmittags 4 Uhr;
- 4) ein großer Wäpampeltragen, aus dem Restaurant Marktstraße 32, am 5. ds. Mts. Abends;
- 5) drei Stück eiserne Feilsablen, aus dem Theaterneubau in der Zeit vom 5.—7. ds. Mts.;
- 6) ein dunkelgrauer Leberzieher mit Sammetfugen, in den Seitentheilen befanden sich ein Hausschlüssel und ein Paar wachserne Handschuhe, aus dem Grundstück Königstraße 40a, am 10. ds. Mts. Abends zwischen 5 und 6 Uhr;
- 7) ein brauner Sommerberzieher mit der Firma Drechsler, und ein schwarzeidener Regenstirn, aus einem Grundstück am Königsplatz in der Zeit vom 13.—15. ds. Mts.;
- 8) eine goldene Damen-Cylindeuhr mit Nickelsete und Gut, aus einer Schlafkammer des Grundstücks Breiterstraße 6, am 9. ds. Mts. früh zwischen 9 und 10 Uhr;
- 9) eine silberne Cylindeuhr mit der Fabriknummer 56521, das Zifferblatt hat nach der Mitte zu einen Sprung, nebst Weinstängel, aus der Strömcher'schen Herberge, am 13. ds. Mts.

Es wird gebeten, etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter umgehend im Criminal-Kommissariat, Zimmer 21, zur Anzeige zu bringen.

Halle, den 18. Dezember 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

### Gold- u. Silber-Waaren-Verkauf.

Im Kassenlocale des unterzeichneten Lehmanns sind in der Zeit vom 12. bis 23. Dezember d. J. in den Nachmittagsstunden von 4 $\frac{1}{2}$  bis 5 $\frac{1}{2}$  Uhr mehrere, namentlich zu Weihnachtsgeschenken eignende Gold- und Silber-Waaren, als: Ringe, Brochen, Boutons, Ketten, Ohrlöffel und dergleichen mehr zu sehr annehmbaren Preisen freihändig zu verkaufen.

Kauflustige werden hierdurch eingeladen.  
Halle a. S., am 10. Dezember 1885.

Das Lehmann der Stadt Halle.

### Bekanntmachung.

Für die Winter-Periode 1885/86 kommen wie im Vorjahre seitens der Armen-Verwaltung wieder Anweisungen zu Vorauszahlung, welche zur Entnahme von Brennmaterial an jeder derartigen Verkaufsstelle und zwar im Werthe von 0,35 Pfennigen berechnen.

Die Inhaber von Brennmaterial-Verkaufsstellen werden daher um Annahme von Anweisungen der bezeichneten Art, deren Einlösung von unserer Kassenkasse am ersten Werktage des Monats bis incl. 1. April 1886 während der Kaufstunden erfolgen wird, ersucht.

Halle a. S., den 17. Dezember 1885.

Die Armen-Direktion.  
Bernal.

### Theater-Vertrag.

Nachdem durch Herrn Oberbürgermeister Staudé in der gestrigen Stadterordneten-Versammlung die Mittheilung gemacht worden, daß die Verpachtung des neuen Stadtheaters zum bestimmten Abschluß gelangt ist, lassen wir nachstehend den Theater-Kontrakt im Wortlaut folgen:

Zwischen der Stadtgemeinde Halle a. S., vertreten durch den Magistrat, einerseits und den Herren Theater-Direktor Heinrich Jantsch in Danzig und Opern-Sänger Benno Koebke in Köln andererseits, wird hiermit nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Der Magistrat zu Halle a. S. überläßt das der Stadtgemeinde Halle gehörige, an der alten Promenade hier selbst belegene, im Grundbuche von Halle, Band 71, Blatt 2587 eingetragene Stadttheater ohne weitere Gewährleistung in dem Zustande, in welchem es sich am 1. September 1886 befindet, den Herren Heinrich Jantsch und Benno Koebke, welche dasselbe in allen seinen Theilen genau bekannt ist und welche sich hiermit für alle in diesem Vertrage enthaltenen Verpflichtungen solidariß verbindlich machen, für die Zeit vom 1. September 1886 bis zum 31. August 1891 zum Zweck des Theaterbetriebes. Ausgeschlossen von der Ueberlassung bleiben:

- 1. die Theater-Restaurations- und Zuhöber;
- 2. die Dienstwohnung des Kastellans;
- 3. die zum Betriebe der elektrischen Beleuchtung, sowie der Heizung und Ventilation bestimmten Räume;
- 4. ein Zimmer für Feuerwehrr und Polizei;
- 5. folgende, vom Magistrat zu Repräsentations- und Uebernahmungs-zwecken vorbehaltene Plätze im Zuschauerraume:
  - a) die Dreifemlerloge links,
  - b) drei bestimmte Plätze im Parquet links.

§ 2. Außer dem Nutzungsrechte an dem Theatergebäude und dem Mitbenutzungsrechte an der über der Restaurations-bühnenfläche liegenden Logen- und dem durch § 18 begrenzten Umlange haben die Mieter das Recht des Gebrauchs an dem für die Zwecke des Stadttheaters bestimmten, im Besitz der Stadtgemeinde Halle a. S. verbleibenden beweglichen und unbeweglichen Inventarium, insbesondere dem Fundus an Vorhängen, Dekorationen, Maschinen, Möbeln etc.

§ 3. Die von den Herren Jantsch und Koebke zu zahlende Miete, ist auf jährlich 26000 Mk., in Worten: sechs und zwanzigttausend Mark vereinbart, und in drei gleichen Raten pränumero am 1. Oktober, 2. Januar und 1. April jeden Jahres zu entrichten. Falls Mieter mit einer Rate 8 Tage lang im Verzuge bleiben sollten, ist Magistrat berechtigt, auf Ermäßigung laßbar zu werden.

§ 4. Die Mieter bekennen durch die Bezugnahme, daß ihnen die sämtlichen Mietobjekte, mit denen sie sich genau bekannt gemacht haben, sowie deren Einrichtung in durchaus gutem, die beweglichen Sachen vollständig und in ordnungsmäßigem Zustande auf Grund des in 2 Exemplaren ausgefertigten Inventars und der demselben beigefügten Lage übergeben sind. (Vgl. § 6.)

§ 5. Die Einrichtung des Theaters besteht aus allen in demselben und insbesondere in den für das Publikum bestimmten Räumen befindlichen sog. Hausmobilen, aus dem Meublement des Dreifemlers, der Ankledezimmer und anderer Behältnisse, aus sämtlichen Dekorationen, Setzstücken und Maschinen, den Kollendrehern, den Lampen und übrigen Beleuchtungsapparaten, den Ventilations-Apparaten, Feuerlösch-Einrichtungen und Geräthschaften. Einen Anspruch auf Lieferung von Bühnenmöbeln seitens der Stadtgemeinde haben die Mieter nicht.

§ 6. Die sämtlichen, im § 5 aufgeführten Gegenstände werden unter Angabe des Kostenpreises in getrennter, doppelt gefüllter Inventarienverzeichnis, deren Richtigkeit bei der Uebergabe durch Unterzeichnung der Mieter anerkannt wird. Die Inventarienscheine sind unter Kontrolle des Magistrats von den Mietern stets auf dem Laufenden zu erhalten, und nach Maßgabe der hinzukommenden vom Magistrat bestimmten Anschaffungen zu ergänzen. In Betreff der etwa von den Mietern angekauften Inventarienscheine ist der Vermieter berechtigt, bei Ablauf der Vertragszeit gegen Zahlung des durch 2 Sachverständige, von denen Vermieter und Mieter je einen ernennen, festzustellenden Taxwertes diese Gegenstände zu übernehmen.

Die beiden Sachverständigen wählen vor Beginn ihrer Thätigkeit einen event. den Ausschlag gebenden Obmann (dritten Sachverständigen).

Die vorhandenen Bestände sind jederzeit auf Verlangen den vom Magistrat mit der Revision beauftragten Personen nachzuweisen und in den Ausbesserungsräumen vorzuzeigen. Die Gegenstände sind, abgesehen von der naturgemäßen Abnutzung, bei Ablauf des Vertrages vollständig und in gutem Zustande zurückzuliefern, die fehlenden oder beschädigten aber nach dem Inventarienswerthe von den Mietern zu ersetzen.

Ebenso sind bei den Dekorationen und Setzstücken nebst Zubehör, Beschädigungen der Malerei, der Ausstattungen,

sowie Beschädigungen anderer Art von den Mietern sofort in genügender Weise auf deren Kosten auszubessern. Eine Verpflichtung zu Neu-Anschaffungen kann den Vermieter in keinem Falle treffen.

§ 7. Die vermieteten Räume sind von den Mietern nur zu theatralischen Vorstellungen zu benutzen, sofern nicht vom Magistrat Ausnahmen gestattet werden. Zu jeder anderweitigen Benutzung, sowie zu jeder baulichen Veränderung oder Einrichtung bedarf es einer schriftlichen Genehmigung desselben. Insbesondere dürfen Mieter keine der ihnen vermieteten Räume zum Wohnen oder Uebernachten benutzen oder benutzen lassen; die Zuschauerräume dürfen von den Mietern nicht mit mehr Personen besetzt werden, als die vom Vermieter bestimmte Eintheilung und Nummerierung ergibt, insbesondere ist es nicht gestattet, die Zugänge zu den Sitzen mit Stühlen oder Personen zu besetzen. Ein Recht auf eine bestimmte Anzahl von Plätzen oder auf eine bestimmte Beschaffenheit der Plätze im Theater steht den Mietern nicht zu. Alle Anordnungen und Einrichtungen, welche in diesen oder anderen Beziehungen die Rücksicht auf das Publikum nach Ansicht des Vermieters erheischt, behält sich der Vermieter vor, selbst wenn damit eine wesentliche Veränderung des Bestehenden, namentlich der Eintheilung der Plätze und deren Beschaffenheit verbunden wäre. Mieter erklären sich hiermit, sowie mit denjenigen Veränderungen und Einrichtungen, welche in Bezug auf die Feuergefährlichkeit notwendig erachtet werden, ausdrücklich einverstanden und verzichten sowohl auf Reduktion des Mietzinses als auf jede Entschädigung anlässlich der etwa eintretenden Verminderung oder geänderten Vertheilung der Plätze.

Mieter sind verpflichtet, die Aufstellung eines Restaurations- und eines Konditorei-Buffets in den dazu bestimmten Nebenräumen des Foyers, sowie eines Restaurations-Buffets im dritten Range neben den Treppentritten unentgeltlich zu gestatten. Der Betrieb des Restaurations- und Konditorei-Geschäfts an diesen Buffets, welcher nur während der Zeit, in der das Theater für die Vorstellungen geöffnet ist, stattfinden darf, steht ausschließlich denjenigen Personen zu, welchen das Recht dazu vom Vermieter übertragen ist resp. wird.

Um den Theaterbesuchern die Benutzung des Foyers zu ermöglichen, muß während jeder Vorstellung wenigstens eine Pause von 10 Minuten stattfinden, und es ist durch den Theaterzettel anzukündigen, in welchen Zwischenact dieselbe fällt.

§ 8. Mieter übernehmen die Verpflichtung: a) die Bühne mit einer tüchtigen Schauspiel- und Operngesellschaft zu besetzen, dem Publikum aus allen Gattungen der dramatischen Kunst gute und beliebte Werke vorzuführen, dabei die Aufführung klassischer Werke thunlichst zu berücksichtigen und das Unternehmen in würdiger, den Anforderungen der Kunst und der Sittlichkeit entsprechender Weise bis zum Ablauf der Vertragszeit fortzuführen, sowie einem anderen Theater-Unternehmen nur mit Zustimmung des Magistrats ihre Thätigkeit zu widmen. Ihre Gagenetats muß während der Winteraison mindestens 15000 Mk., in Worten fünfzehntausend Mark pro Monat betragen.

Die Winteraison, in welcher wöchentlich mindestens an sechs Abenden öffentliche Vorstellungen stattfinden müssen, soll, abgesehen von dem ersten Vertragsjahre (1886), in welchem die Eröffnung der Saison vor dem 1. Oktober nicht stattfindet und auf Verlangen des Magistrats bis zum 1. November verschoben werden muß, (vergl. § 23) in der Zeit vom 1.—16. September jeden Jahres beginnen.

In der Zeit vom 1. Mai bis zum Beginn der Winteraison soll es den Mietern gestattet sein, die Vorstellungen ganz oder theilweise ausfallen zu lassen und solche auch lediglich auf das Schauspiel zu beschränken. Wenn Mieter von dieser Befugniß Gebrauch machen, so werden jedoch ihre übrigen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten hierdurch nicht berührt;

b) auf Verlangen monatlich dem Magistrat Kassenauszüge über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie das Verzeichniß der Momente vorzulegen;

c) alle Räume und Gegenstände sorgfältig zu überwachen und im Stande zu erhalten, dieselben als gewöhnlicher Hausarbeits zu benutzen, Beschädigungen und mißbräuchliche Benutzungen zu vermeiden, sowie die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Verderb der Gegenstände durch Sonne, Staub, Mottenfraß, Feuchtigkeit u. s. w. zu verhindern. Etwaige durch Vernachlässigung der vorgedachten Pflicht entstandene Defekte und Beschädigungen sind gleich zu ergänzen

bezu. durch Neubeschaffung oder gründliche Reparatur zu beschaffen.

d) am Schluß der Mietzeit die gemieteten Räume und Gegenstände wohl erhalten zurückzugeben und auf Verlangen des Vermiethers die Uebergabe derselben direct an ihren Nachfolger zu bewirken, auch diesem letzteren schon 6 Wochen vorher die genaue Einsicht und Unterzeichnung der Mietobjekte zu gestatten.

§ 9. Für den Müßendienst des Theaters haben Miether, insoweit dieser der Müßigkeit des Theaters zu dienen, insoweit der Stadtgemeinde Subventionirte Musikcorps zu benutzen, so lange auf diesen Vorbehalt Seitens des Vermiethers nicht etwa Verzicht geleistet wird. Falls über die Bedingungen der Mitwirkung des Musikcorps bei Proben und Vorstellungen zwischen dem Musikdirigenten und den Miethern Streitigkeiten entstehen sollten, sind diese unter Ausschluß jeder weiteren Provoation durch den Schiedspruch des Magistrats zu entscheiden. Die gebachte Mitwirkung hat sich übrigens nicht auf die Stellung des Kapellmeisters zu erstrecken, vielmehr haben Miether in der Benutzung des Letzteren freie Hand und das Musikcorps wird einschließend seines Dirigenten zum Zweck des Müßdienstes im Theater dem Kapellmeister indorinirt.

§ 10. Die Miether haben, mit Ausnahme der städtischen Grund- und Miethsteuer, alle öffentlichen Kosten und Abgaben, welche das Theatergebäude, (auszuschließend der Restauration) sowie das Theaterunternehmen betreffen, zu tragen, ohne für diejenigen Theile des Gebäudes, welche von der Vermietung ausgeschlossen sind, einen Anzug machen zu können, sowie allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit zu genügen, soweit dieselben sich auf die von ihnen gemieteten Räume erstrecken. Insbesondere ist es ihre Sache, die etwa erforderliche Erlaubniß zu ihren Unternehmungen bei der zulässigen Behörde auszuwirken.

Ferner haben Miether die nötige Nachtwache zu bestellen und allen polizeilichen Verordnungen, welche ihnen in Bezug auf das Theater etwa zugehen, Folge zu leisten, ohne deshalb zu einer Kündigung des Kontrakts oder zu einem Entschädigungsanspruch berechtigt zu sein.

Die Versicherungsprämie für das Theatergebäude und die in demselben befindlichen Gegenstände, welche Eigenthum der Stadtgemeinde sind, übernimmt letztere für eigene Rechnung. Die Miether haben die von der Versicherungs-gesellschaft in den Polizen bedingenen oder noch zu bedingenden Kontroll- und Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, bezu. ohne Einpruch zu dulden. Dieselben sind für deren pünktliche und ständige Beachtung verantwortlich und dem Vermiether steht bei Unterlassung dieser Maßregeln Seitens der Miether das Recht zu, gegen diese auf sofortige Exemtion flagrar zu werden.

Die Miether müssen die Kosten der Unterhaltung, sowie aller baulichen Reparaturen im Innern der ihnen vermieteten Räumlichkeiten bestreiten resp. ersehen, welche durch bössliche oder fahrlässige Zerstörung von ihnen selbst oder ihren Angestellten, (Künstlern, Arbeitern pp.) verursacht werden.

Alle Reparaturen, welche den Miethern nach diesem Vertrage zur Last fallen und vom Vermiether für notwendig erachtet werden, haben die Miether auf schriftliche Aufforderung des Magistrats sofort und längstens binnen 8 Tagen nach Empfang der Aufforderung auf ihre Kosten bewirken zu lassen, widrigenfalls der Vermiether berechtigt ist, dieselben auf Kosten der Miether selbst vorzunehmen zu lassen.

§ 11. Die Miether sind verpflichtet, den vom Magistrat und der Polizei-Vermaltung mit der Beaufsichtigung des Theaters beauftragten Personen den Zutritt zu allen vermieteten Räumen, sowie zu allen Proben und Aufführungen jederzeit zu gestatten, und ebenso wie den zur Feuerwache commandirten Feuerwehmannschaften die zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Plätze einzuräumen. Der vom Magistrat anzustellende und zu beordnende Kassefahn ist in Ausübung der ihm übertragenen Pflichten berechtigt, jederzeit unter Zuziehung der Miether oder deren Beauftragten die vermieteten Räume zu inspizieren und die der Stadtgemeinde zugehörigen Gegenstände der Kontrolle zu unterwerfen.

§ 12. Während der Winterzeit sollen mindestens 150 Abonnements-Vorstellungen aus dem Gebiete der Oper und des Schauspiel stattfinden. Das Abonnement auf dieselben muß sich auf die ganze Saison erstrecken.

Die Abonnementspreise dürfen  $\frac{1}{2}$  der gewöhnlichen Preise für Schauspiel-Vorstellungen (vgl. unten sub. a) nicht übersteigen.

Als gewöhnliche Preise für die Abonnements-Vorstellungen sind den Miethern folgende Maximalpreise gestattet:

a) bei Schauspiel (Schauspiel, Poffe-rc.) Vorstellungen:	
Profeniumsloge des I. Rang	3,00 Mk.
I. Rangloge	2,50 "
I. Rang-Balcon	2,00 "
Parquet	1,50 "
Profeniumsloge des II. Rang	
II. Rang	1,50 "
Parquet	1,00 "
III. Rang (Galeries)	0,50 "
b) bei Opern- (Operetten-) Vorstellungen:	
Profeniumsloge des I. Rang	4,00 Mk.
I. Rangloge	3,00 "
I. Rang-Balcon	2,50 "
Parquet	2,00 "
Profeniumsloge des II. Rang	2,50 "
II. Rang	2,00 "
Parquet	1,25 "
III. Rang (Galeries)	0,75 "

Die Feststellung der speziellen Abonnementsbedingungen

unterliegt ebenso wie die Feststellung der gewöhnlichen und außerordentlichen Reisenpreise für die verschiedenen Plätze, einschließend der den hiesigen Studenten zu gewährenden Vergünstigungen, der Genehmigung des Magistrats; ebenso die Festsetzung der Preise für Benutzung der Garderoben.

§ 13. Zur Ausführung des Dienstes für den Verkehr mit dem Publikum in den Theaterräumen haben Miether das nötige Personal zu stellen, und falls dasselbe nicht ausreichen sollte, jeder Zeit auf schriftliche Aufforderung des Magistrats eine entsprechende Vermehrung vorzunehmen.

Den Bedienten ist ein höfliches und gemessenes Benehmen zur Pflicht zu machen. Bei Zuwiderhandlungen tritt auf Verlangen des Magistrats die Entlassung des betreffenden Angestellten ein.

Die Logenschlichter und Hüthcher sind mit angemessener Dienstkleidung auszustatten, welche sie dem Publikum kenntlich macht.

§ 14. Die Miether sind verpflichtet, die ordnungsmäßige Reinigung aller ihnen durch diesen Vertrag überlassenen Räume durch ihr Personal und auf ihre Kosten so oft vornehmen zu lassen, wie dies vom Magistrat für notwendig erklärt wird.

§ 15. Dieselben haben ferner die Pflicht, im Theater während der Vorstellung sowohl, wie zu jeder anderen Zeit der Benutzung, Ordnung zu halten, jede Unanständigkeit aber und Verhältnisse gegen die guten Sitten zu verhindern. Sie dürfen weder bei Proben noch bei Vorstellungen Unbefugten den Aufstuf auf der Bühne und in der Antikeberäumen gestatten. Angehörige der Bühnenarbeiter dürfen während der Vorstellungen und Proben sich auf der Bühne nicht aufhalten.

§ 16. Der vollständige Theaterzettel mit Angabe der Rollenbelegung wird für jeden Spielabend in dem hiesigen Tageblatt, so lange der Magistrat dasselbe herausgibt, und zwar unentgeltlich, veröffentlicht. Die Miether verpflichten sich, in Halle von jeder anderen Publication des vollständigen Theaterzettels, mit Ausnahme durch die Plakate an den Anschlagsläden, Abstand zu nehmen, auch an Stelle des Theaterzettels nur vollständige Nummern des hiesigen Tageblattes ausgeben zu lassen.

Die einfache Anzeige der Vorstellungen ohne Angabe der Rollenbelegung in den andern Blättern ist den Miethern gestattet.

§ 17. Die Miether sind verpflichtet, den auf Grund dieses Vertrages vom Magistrat erlassenen Verfügungen sofort und längstens binnen 3 Tagen nach deren Empfang nachzukommen und daß dies gehen, dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung unterwerfen sich dieselben — unbeschadet der für einzelne Fälle etwa noch anderweitig festgestellten Nachtheile — einer Conventionalstrafe, welche bis zur Höhe von 150 Mark, in Worten: Einshundert fünfzig Mark, für jeden Fall des Zuwiderhandelns vom Magistrat festzustellen ist. Falls Miether wider Erwarten auch nach Festsetzung der stipulirten Conventionalstrafe der bezüglichen Anordnung des Magistrats nicht nachkommen sollten, so würde Vermiether berechtigt sein, diesen Vertrag sofort dergestalt zu kündigen, daß dieselbe 3 Monate nach dem Kündigungstermine keine Endschiff erreicht.

§ 18. Der Vermiether verpflichtet sich, den Restauration die Veranstaltung musikalischer oder dramatischer Aufführungen in den inneren Räumen der Theater-Restauration nicht zu gestatten. Dagegen sind die Miether damit einverstanden, daß auf der Verstufe, über der Restauration vom Restauration Nachmittags vor dem Beginn und nach dem Schluß der Theatervorstellungen Concerte veranstaltet, auch zu jeder Zeit Speisen und Getränke verabreicht werden. Der Restauration darf von den Theaterbesuchern für das Betreten der Verstufe niemals Eintrittsgeld erheben, bis unter allen Umständen dem Besucher des Theaters die Benutzung der Verstufe freistehen muß.

§ 19. Vermiether ist verpflichtet, den Betrieb der elektrischen Beleuchtung, soweit solche in den Mietherräumen zur Benutzung überlassener Räume des Theaters eingerichtet wird, einschließend der Licht- und Tagelöschung, der Bühnenmusik, sowie der Heizung und Ventilation des Theaters auf städtische Kosten zu führen und zu unterhalten.

Demgemäß stellt Vermiether den Miethern die erforderliche Beleuchtung, Heizung und Ventilation. Sollten über das Maß des Bedürfnisses, in Betreff dieser Einrichtungen Differenzen entstehen, so entscheidet über dieselben allein der Magistrat. Derselbe liefert auch das Wasser für den gemauerten Haas- und Betriebsbedarf und besorgt den Feuerwehndienst im Theater, gleichfalls auf städtische Kosten.

Von dem erforderlichen Betriebspersonal werden: a) der Maschinenmeister, b) der Beleuchtungsspektor, c) der Wächter, d) die Feiler stabsmäßig angestellt und besoldet, dieselben stehen jedoch während der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten unter der Disziplin der Miether (der Direktion). Das sonstige Arbeiterpersonal haben die Miether auf ihre Kosten zu halten.

Der Maschinenmeister erhält die Oberleitung des Betriebes der Bühnen-Maschinerie, der elektrischen Beleuchtung, Heizung und Ventilation, sowie des Dekorationswesens. Die vorstehenden sub. b., c. und d. genannten städtischen Angestellten, Kassefahn, sowie die Bühnenarbeiter und sonstigen etwa von der Direktion für die zu betriebe angestellten Personen haben seinen Anordnungen zu folgen.

§ 20. Der Kassefahn wird ebenfalls, wie bereits erwähnt, vom Magistrat angestellt und besoldet. Derselbe hat die bauliche Unterhaltung und Reinhaltung des ganzen Establishments, sowie die Erhaltung und Konserverung des gesammten Inventars zu überwachen und auch seinerseits

sich zu überzeugen, daß überall den Vorschriften der Feuerversicherungs-Gesellschaft gemäß vorsichtig mit Licht und Feuer umgegangen, überhaupt den beschäftigten Vorarbeiten alleseitig nachgekommen werde. Außerdem fungirt er als Müß- und Müßmeister, soweit der Müßmeister dies bestimmt.

§ 21. Zur Sicherstellung aller von den Miethern übernommenen Vertragsverbindungen haben dieselben bei Abschluß des Vertrages in beschriftigten Werthpapieren eine Kaution von 10.000 Mk. in Worten: Zehntausend Mark, zu stellen, aus welcher der Vermiether wegen jedes aus diesem Vertrage entstehenden Anspruchs sich bezahlt zu machen berechtigt ist. Die Zinsen der Kaution stehen den Miethern zu.

Wird die bestellte Kaution während der Kontraktsdauer, sei es durch Conkursrückgänge der deponirten Effekten, sei es durch Zahlung von Forderungen des Magistrats an die Miether, vermindert, so sind letztere auf jedesmaliges Erfordern verpflichtet, dieselbe unverzüglich, d. h. innerhalb 8 Tagen um den verringerten Betrag zu ergänzen, widrigenfalls dem Vermiether das Recht zufließt, gegen die Miether auf sofortige Exemtion zu klagen.

§ 22. Den Miethern ist weder die Cession ihres Miethrechts, noch die Ueberlassung des Hauses für einen einzelnen Fall an Andere oder deren eigene Benutzung zu anderen Zwecken, mit Ausnahme eines jährlich einmal etwa zu veranstaltenden Maskenballes, noch endlich die Verfügung über bewegliche Stücke zu Zwecken außerhalb des Hauses ohne förmliche schriftliche Erlaubniß des Magistrats gestattet. Bei Zuwiderhandlungen tritt, unbeschadet weiterer Folgen, die im § 17 stipulirte Conventionalstrafe bis zur Höhe 150 Mk. für jeden einzelnen Fall ein.

Dagegen behält sich der Magistrat das Recht vor, alljährlich an drei Tagen, deren Auswahl seinem Ermessen überlassen bleibt, das Theater zur eigenen Benutzung, namentlich zur Abhaltung wissenschaftlicher, gemeinnütziger oder humanitärer Kongresse, sowie zur Veranstaltung von städtischen Festen Willen und Concerten in Anspruch zu nehmen. Macht der Vermiether von diesem Rechte Gebrauch, so hat er in jedem einzelnen Falle, mindestens 14 Tage vor dem Tage, für welchen er das Haus benutzen will, den Miethern durch schriftlich Anzeige zu machen.

Als Entschädigung erhalten Miether dafür einschließend der Vergütung für Remuneration des Dienstpersonals, für jeden in die Spielzeiten fallenden Abend, die Summe von 200 Mark, in Worten: Zweihundert Mark.

§ 23. Für den Fall, daß die Gründung des Theaters im Jahre 1886 wegen verzögerter Fertigstellung erst nach dem 1. October stattfinden kann, ist Vermiether verpflichtet, den Miethern für jeden Tag der Verpätung einen Nachschuß von 200 Mk., in Worten: Zweihundert Mark, vom Mietheszins zu gewähren. (vgl. § 8.)

Wenn ohne Verschulden der Miether das Gebäude eine Beschädigung erleidet, welche eine Unterbrechung der Vorstellungen von mehr als 6 Wochen zur Folge hat, so sind die Miether berechtigt, den Betrag sofort auszuheben, oder für die Dauer derselben im Verhältniß zu dem Miethszins berechneten Miethsnachschuß zu fordern.

Für den Fall, daß in der Beleuchtung, Heizung, Ventilation des Theaters oder im Betriebe der Bühnen-Maschinerie Störungen eintreten, welche innerhalb 24 Stunden beseitigt werden, haben Miether keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Ein solcher steht ihnen erst bei längerer Störung zu, sofern dadurch die Abhaltung theatralischer Vorstellungen unmöglich gemacht wird und besteht event. in einem Miethsnachschuß von 200 Mk., in Worten: Zweihundert Mark für jeden verlorenen Spielabend. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insoweit geordnet Vermiether im Falle einer Landesstrafe keinerlei Entschädigung zu machen.

§ 24. Sollten die Miether oder einer derselben vor Ablauf der Kontraktzeit sterben, so sind die Erben nach Weh des Vermiethers gehalten, den Vertrag bis zum Schluß des Kontraktjahres, in welchem der Tod des Miethers erfolgte, fortzusetzen oder sich die Kündigung desselben zur Auflösung nach 3 Monaten gefallen zu lassen. Vermiether hat von diesem Wahlrecht binnen 6 Wochen, nachdem ihm der Tod bekannt geworden, Gebrauch zu machen.

§ 25. Für die zur Feier der Einweihung des Theaters, in Aussicht genommene Festvorstellung, welche vor einem geladenen Publikum stattfinden soll, behält sich der Magistrat die Disposition über den ganzen Zuschauerraum mit Ausnahme der Orchesterloge rechts vor, und die Miether haben für die Leistungen des bei dieser Vorstellung beschäftigten Künstlers, Betriebes- und Hauspersonals vom Vermiether keinerlei Entschädigungen zu beanspruchen.

§ 26. Die Kosten dieses, für jeden von beiden Kontrahenten einmal ausgefertigten Vertrages einschließend des Stempels, trägt jeder der Kontrahenten zur Hälfte.

### Tageskalender.

#### Kirchliche Anzeigen.

Am 4. Advent-Sonntag predigen:

- Zu H. 2. Frauen:** Vormittag 10 Uhr Herr Diakon G. Schüller. Abends 8 Uhr Weihnachtsfeier des Kinder Gottesdienstes Herr Superintendent D. Förster.
- Donnerstag den 21. Dezember** Nachmittag 4 Uhr liturg. Gottesdienst Herr Archidiakon B. Banne.
- Zu St. Ulrich:** Vormittag 10 Uhr Herr Oberprediger Sidel. Nachmittag 2 Uhr Kinder-Gottesdienst Herr Diakon Richter. Abends 8 Uhr Herr Oberdiakon G. Schüller.
- Donnerstag den 21. Dezember** Abends 4 Uhr liturgische Weihnachtsfeier des Kinder-Gottesdienstes (auch für Erwachsene) Herr Diakon Richter.
- Freitag den 22. Dezember** 9<sup>1/2</sup> Uhr Herr Pastor Wächter.
- Zu St. Marien:** Vormittag 10 Uhr Herr Diakon Nieschmann. Abends 8 Uhr liturgische Feier mit Predigt für Kinder und Erwachsene Herr Oberprediger G. S. G.
- Sonntags:** Vormittag 8<sup>1/2</sup> Uhr Herr Diakon Nieschmann.



